



Amt für Mobilität und Tiefbau

31.03.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Schulte

Telefon: 492-7236

SchultePatrick@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Gestattung privater Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum

Beratungsfolge

18.04.2023	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
18.04.2023	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
20.04.2023	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
20.04.2023	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
20.04.2023	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
25.04.2023	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.05.2023	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, privaten Anbietern das Errichten von Elektroladesäulen im öffentlichen Straßenraum zu gestatten und hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in einem ersten Schritt 16 Pakete mit je vier Standorten auszuschreiben, an denen öffentliche Elektroladesäulen errichtet werden sollen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Münster ergeben sich durch das geplante Verfahren keine finanziellen Auswirkungen. Etwaige anfallende Kosten, beispielsweise für einen Netzanschluss, eine entsprechende Beschilderung usw. werden von den jeweiligen Betreibern übernommen.

Begründung:

Die Elektromobilität ist weiter auf dem Vormarsch und gilt als ein Hoffnungsträger für die langfristige Etablierung von emissionsfreien Antriebsstoffen. Mit Beschluss vom 28.03.2023 hat das Parlament der Europäischen Union beschlossen, dass in der EU ab 2035 keine Fahrzeuge mehr zugelassen werden dürfen, die mit Benzin oder Diesel angetrieben werden. Um dieser Entwicklung Rechnung zu

tragen, ist eine flächendeckende Weiterentwicklung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge unabdingbar. Dies gilt sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Raum.

Aufgrund der stetig steigenden Anzahl zugelassener Elektrofahrzeuge im Münsteraner Stadtgebiet und den dynamischen Entwicklungen innerhalb der Branche, werden zeitnah weitere öffentliche Lademöglichkeiten benötigt, sodass die bisherigen Mechanismen den Bedarf nicht mehr vollständig decken. Während zu Beginn des Jahres 2021 noch 1.802 vollelektrische Fahrzeuge in Münster zugelassen waren, hat sich der Wert bis zum Januar 2023 bereits auf 4.820 Fahrzeuge erhöht. Um dieser steigenden Nachfrage, die auch auf den anhaltenden und von der Bevölkerung gut angenommenen Förderungen für E-Fahrzeuge durch den Bund basiert, in Zukunft gerecht werden zu können, ist eine flächendeckende Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum von essenzieller Bedeutung.

Zwar haben viele Besitzer:innen von Elektrofahrzeugen die Möglichkeit, ihre Pkw im privaten Raum zu laden (Wohn- & Arbeitsstandorte), öffentliche Ladesäulen bieten jedoch insbesondere denjenigen einen Zugang zu Ladeinfrastruktur, die in Miet- und Eigentumswohnungen ohne fest zugeordnete Kfz-Stellplätze sowie in verdichteten älteren Wohnquartieren leben und somit keine privaten Wallboxen besitzen bzw. zur Verfügung gestellt bekommen können.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erwartet für das Jahr 2030 deutschlandweit einen Bedarf von knapp einer Million öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Zum Ende des Jahres 2022 waren indes auf dem gesamten Bundesgebiet erst ca. 75.000 Ladepunkte installiert.

Um den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur in Münster zu beschleunigen und an die derzeitigen bzw. zukünftigen Bedarfe anzupassen, empfiehlt die Verwaltung – ergänzend zur Vorlage V/0312/2021 – zukünftig auch privaten (Strom-)Anbietern die Errichtung von Elektroladesäulen im öffentlichen Straßenraum zu ermöglichen. Neben einer zeitnahen und flächendeckenden Ausweitung des städtischen Ladesäulen-Netzes, ergeben sich durch das geplante Vorgehen weitere positive Effekte, wie z.B. eine allgemeine Öffnung des Wettbewerbs sowie die Etablierung einer Chancengleichheit. Die Vergabe von Standorten im öffentlichen Raum an potenzielle Ladesäulen-Betreiber wird mit Beschluss der vorliegenden Vorlage künftig durch ein rechtssicheres Verfahren als laufendes Geschäft durch die Verwaltung gesteuert und geregelt. Damit wird einerseits eine größtmögliche Transparenz und Diskriminierungsfreiheit im Genehmigungs- und Ausschreibungsverfahren erreicht. Andererseits wird zudem eine „Rosinenpickerei“ verhindert, indem mehrere Elektro-Ladesäulen als Pakete ausgeschrieben werden, die Standorte unterschiedlicher Lagegunst zusammenfassen.

Weiteres Vorgehen und Aufgabenverteilung:

Die vorläufige und skizzenhafte Auswahl der Standorte, an denen Ladesäulen errichtet werden sollen, erfolgt durch die Verwaltung und auf Basis eines Planungsinstruments der Nationalen Leitstelle für Ladeinfrastruktur, mit dem der Ausbaubedarf von Ladepunkten bis zum Jahr 2030 ermittelt wird (vgl. <https://www.standorttool.de/strom/ladebedarfe/>). Dabei modelliert das Standorttool auf Basis des Verkehrs und des Ladeverhaltens den zukünftigen Bedarf an Ladepunkten. In das Modell fließen unter anderem Daten zur Mobilität, Verkehrsverflechtung, Sozioökonomie, Fahrzeugbestand und wissenschaftliche Erkenntnisse zum Ladeverhalten mit ein. Das Modell unterteilt Deutschland in ein Raster aus Gitterzellen mit einer Kantenlänge von 500 Metern und gibt für jede Gitterzelle den (zusätzlichen) Bedarf an Ladeinfrastruktur aus.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung eine entsprechende Standortliste erarbeitet (s. Anlage 1). Um eine Konzentration von Lademöglichkeiten in einzelnen Gebieten der Stadt zu vermeiden und eine bedarfsgerechte und gleichmäßige Verteilung der Ladesäulen im Stadtgebiet zu gewährleisten,

plant die Verwaltung die identifizierten Standorte in einzelnen Standort-Paketen zu bündeln, diese anschließend auszuschreiben und mit dem ausgewählten Anbieter einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Auswahl der jeweiligen Betreiber erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren und basiert insbesondere auf der Erfüllung, der im Gestattungsvertrag formulierten Kriterien sowie auf der einschlägigen Erfahrung der Unternehmen in der Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur. Bei gleicher Qualifikation mehrerer Bewerber entscheidet das Losverfahren. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an dem Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur bleibt der Abschluss des Gestattungsvertrags kostenfrei. Bekommt ein Anbieter ein Standort-Paket zugeteilt, so muss dieser innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten alle dort enthaltenen Standorte umgesetzt haben. Unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (Verkehrssicherheit, Schutz von Grünflächen, Netzanschluss o.ä.), kann der finale Standort der jeweiligen Ladesäule leicht variieren. Dem jeweiligen Betreiber wird in diesem Fall die Möglichkeit eröffnet, einen Alternativstandort in einem Radius von 250m vorzuschlagen.

Der angesprochene Vertrag regelt die Errichtung von Ladesäulen durch private Anbieter im Allgemeinen und beinhaltet beispielsweise Aspekte zur Verkehrssicherheit, zu qualitativen Standards sowie zu den erforderlichen Baumaßnahmen. Zusammenfassend lässt sich anführen, dass die Benutzerin ihre Anlagen und deren Einrichtungen so zu errichten, zu erhalten, zu sichern und zu betreiben hat, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik genügen. Dabei sind die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb der von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV), die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der europäischen Datenschutzkonvention jeweils in der aktuell gültigen Fassung, anzuwenden. Einzelheiten können dem beigefügten Gestattungsvertrag („Muster nach aktuellem Stand“) entnommen werden (Anlage 2, S. 3-5).

Die Ausschreibung befindet sich bereits in Vorbereitung, sodass nach Beschluss dieser Vorlage zeitnah mit der konkreten Umsetzung begonnen werden soll.

in Vertretung

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: 64 Standorte (16 Pakete) für eine erste Ausschreibung im Jahr 2023

Anlage 2: Gestattungsvertrag (Muster nach aktuellem Stand)